

Allgemeine Verkaufs-, Liefer- und Zahlungsbedingungen der Braun Pedale GmbH (Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB))

§ 1 Allgemeines

1. Die nachstehenden **Allgemeine Verkaufs-, Liefer- und Zahlungsbedingungen** gelten für sämtliche Geschäftsbeziehungen der Fa. Braun Pedale GmbH mit unseren Kunden (Käufer/Vertragspartner). Sie werden spätestens mit Entgegennahme der Leistung durch den Auftraggeber/Käufer anerkannt und müssen nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Die Allgemeinen Verkaufs-, Liefer- und Zahlungsbedingungen gelten nur, wenn der Käufer Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.
2. Die Verkaufs-, Liefer- und Zahlungsbedingungen der Fa. Braun Pedale GmbH gelten für alle Geschäftsverbindungen mit unseren Kunden. Von diesen Bedingungen abweichende Vereinbarungen und Nebenabreden sind nur dann wirksam, wenn sie von der Braun Pedale GmbH schriftlich bestätigt wurden. Sämtliche abweichende Bedingungen des Kunde erkennen wir ohne vorherige schriftliche Vereinbarung nicht an. Die Geschäftsbedingungen gelten auch dann ausschließlich, wenn wir trotz entgegenstehender oder abweichender Geschäftsbedingungen des Kunden die Lieferung vorbehaltlos ausführen. Unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Kunden, auch wenn sie noch nicht ausdrücklich vereinbart werden.
3. Die Bedienungsanleitung/Einbauanleitung für das Hauptprodukt der Braun Pedale GmbH, der Doppelpedalanlage für Fahrschulzwecke, wird in jedem Fall Vertragsbestandteil. Diese Bedienungsanleitung ist Bestandteil jeder Doppelbedienanlage. Die Nichtbeachtung der dort gegebenen Hinweise führt zum Verlust sämtlicher Gewährleistungsrechte. Bei nicht ausschließbaren Haftungstatbeständen bietet die Nichtbeachtung der Einbau- und Bedienungsanleitung einen Anhaltspunkt für eine Mithaftung des jeweiligen Anspruchsstellers.

§ 2 Zustandekommen des Vertrages

1. Die Warenbestellung oder die Beauftragung der Firma Braun Pedale GmbH ist ein bindendes Angebot. Die Braun Pedale GmbH kann dieses Angebot innerhalb von drei Wochen nach Zugang durch Zusendung einer Auftragsbestätigung oder Durchführung der zuvor angebotenen Montageleistung annehmen.
2. Etwaige Sondervereinbarungen mit Angestellten der Firma Braun Pedale GmbH sowie mündliche Abreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Bestätigung in Schriftform.
3. Unsere Angebotserstellung erfolgt stets freibleibend und unverbindlich, sofern sich aus unserem Angebot nichts anderes ergibt. Angebotsannahme durch Schweigen stellt keine rechtswirksame Annahme dar. Die Angebotsbindung der Fa. Braun Pedale erlischt in allen Fällen nach Ablauf von 2 Monaten nach Angebotsabgabe.
4. Ein Liefervertrag kommt erst durch unsere schriftliche Auftragsbestätigung zustande. Wurde eine solche nicht erteilt, gilt unsere Lieferungs-/Leistungsausführung als Auftragsbestätigung. Mündliche Abreden bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch uns. Alle in unseren Prospekten, Preislisten oder Angeboten und in sonstigen Unterlagen genannten Angaben dienen nur als unverbindlicher Anhalt und werden nur vorbehaltlich etwaiger technischer

Änderungen dann verbindlicher Vertragsinhalt, wenn wir dem ausdrücklich schriftlich zugestimmt haben.

5. Beschaffenheits- und Angaben zur Haltbarkeit gelten nur dann als Garantien, wenn sie ausdrücklich als solche bezeichnet werden. Für Art und Umfang der Leistung ist unsere schriftliche Auftragsbestätigung maßgebend. Wir sind zu Teilleistungen berechtigt, soweit sie für den Kunden zumutbar sind. Nachträgliche Änderungen des Kunden werden nur Vertragsbestandteil, wenn wir schriftlich deren technische Machbarkeit bestätigt haben.

§ 3 Umfang des Auftrages/der Bestellung

1. Gegenstand des Auftrages/ der Bestellung ist die vereinbarte Leistung, wobei sich der Leistungsumfang ausschließlich aus dem schriftlichen Auftrag bzw. der schriftlichen Bestellung des Auftraggebers/Bestellers und / oder aus der schriftlichen Auftragsbestätigung ergibt.

2. Ergänzungen und Änderungen des ursprünglichen Auftrags sind jederzeit möglich.

3. Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen (z. B. vor Ort durch Mitarbeiter im Rahmen der laufenden Auftragsbearbeitung vereinbart) sind gültig und bindend, wenn sie in einer Zusatzvereinbarung (Auftragserweiterung) schriftlich niedergelegt werden.

§ 4 Lieferung, Fertigstellung

1. Die Lieferfristen gelten nur ungefähr, es sei denn, sie werden in der Auftragsbestätigung ausdrücklich als verbindliche Fristen vermerkt. Gleiches gilt für die vereinbarten Montage- und Fertigstellungstermine im Falle der Erteilung von Montageaufträgen. Diese Termine hat sich der Auftraggeber am Vortag des Montagetermins telefonisch rückbestätigen zu lassen. Versäumt er dies, haftet die Braun Pedale GmbH nicht für Aufwendungen, die dem Kunden durch eine vergebliche Anreise entstehen.

2. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand das Werk verlassen hat. Wird eine Lieferfrist überschritten ist die Braun Pedale GmbH berechtigt innerhalb von 14 Tagen nachzuliefern, ohne dass der Käufer vom Vertrag zurücktreten kann. Schadensersatzansprüche aufgrund Lieferverzuges neben oder anstatt des Vertragsrücktrittes sind ausgeschlossen.

3. Soweit sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist die Lieferung ab Werk vereinbart.

4. Die Gefahr geht auf den Käufer über, sobald die Ware das Werk oder Lager verlassen hat und der Kaufgegenstand an den Spediteur, Frachtführer oder einer sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt übergeben wurde.

5. Bei Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und aufgrund von Ereignissen, deren Ursachen sich außerhalb des Einwirkungsbereiches der Fa. Braun Pedale GmbH befinden, sowie aufgrund erheblicher unvorhersehbarer betrieblicher Belange sind wir berechtigt, die Lieferung bzw. Leistung um die Dauer der Störung hinauszuschieben. Gleiches gilt, wenn solche Ereignisse bei unseren Zulieferern oder während eines bereits vorliegenden Verzugs eintreten. Wenn die Behinderung länger als drei Monate dauert, ist der Kunde wie auch wir berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten. Beginn und Ende solcher Hinderungsgründe teilen wir dem Kunden baldmöglichst mit.

6. Im Falle, dass der Kunde mit der Bezahlung früherer Lieferungen aus laufender oder früherer Geschäftsverbindung in Verzug ist, sind wir berechtigt, eine weitere Belieferung aufzuschieben bis die Zahlung erfolgt ist. Alle hieraus entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Vertragspartners der Fa. Braun Pedale GmbH

§ 5 Abnahme bei Montagearbeiten

1. Im Falle von Montagearbeiten erfolgt die Abnahme am Geschäftssitz der Braun Pedale GmbH, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde. Eine formelle Abnahme wird dabei durch die Ingebrauchnahme und Verbringung des Auftragsgegenstandes weg vom Geschäftssitz der Braun Pedale GmbH ersetzt.

2. Der Auftraggeber verpflichtet sich hierbei, den Auftragsgegenstand innerhalb von 4 Arbeitstagen nach Zugang der Fertigstellungsanzeige am Geschäftssitz der Braun Pedale GmbH abzuholen. Bei Überschreitung dieser Frist, ist die Braun Pedale GmbH berechtigt pro Kalendertag eine Standgebühr von 12 Euro zu berechnen.

§ 6 Auftragsabbruch / Stornierung

Im Falle eines Auftragsabbruches, der Kündigung eines Werkvertrages oder der Stornierung einer Bestellung, hat der Auftraggeber-/Besteller der Braun Pedale GmbH sämtliche bis dahin entstandenen Kosten zu erstatten. Die diesbezügliche Kostenermittlung stützt sich auf die Verkaufs- und Montagepreise der Braun Pedale GmbH.

§ 7 Gewährleistung

1. Das Gewährleistungsrecht des Käufers- oder Auftraggebers ist beschränkt auf das Recht der Nacherfüllung. Der Braun Pedale GmbH obliegt dabei die Wahl, ob sie Gewähr durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung bieten will.

Wählt der Käufer oder Auftraggeber nach gescheiterter Nacherfüllung den Rücktritt vom Vertrag, steht ihm daneben kein Schadensersatzanspruch wegen des Mangels zu.

2. Offensichtliche Mängel müssen innerhalb einer Frist von 2 Wochen schriftlich angezeigt werden; Wird diese Frist missachtet, ist die Geltendmachung von Gewährleistungsrechten ausgeschlossen.

3. Im Falle eines Nacherfüllungsverlangens eines Käufers hat dieser die Ware auf eigene Kosten und Gefahr an die Firma Braun Pedale GmbH zurückzusenden. Die Rücksendekosten erhält dieser nur im Falle eines berechtigten Nacherfüllungsverlangens erstattet.

4. Im Falle eines Nachbesserungsverlangens eines Auftraggebers einer Montagearbeit hat der Auftraggeber das Montageobjekt nach vorheriger Terminvereinbarung an den Geschäftssitz der Braun Pedale GmbH zu den üblichen Geschäftszeiten zu verbringen. Verbringungskosten werden hierbei nicht erstattet. Dies gilt auch im Falle einer wiederholten Nacherfüllung. Sollte die Nachbesserung scheitern, steht dem Auftraggeber ebenfalls nur das Recht zum Rücktritt vom Vertrag zu, das sich im Ausbau des vereinbarten Werkstückes und der Erstattung entsprechender Montagekosten inklusive eines etwa darin enthaltenen Kaufpreisannteiles erschöpft. Schadensersatzansprüche neben oder anstatt des Rücktrittes sind ausgeschlossen. Insbesondere ist die Fa. Braun Pedale GmbH auch nicht zur Stellung eines Ersatzfahrzeuges oder der Erstattung von Kosten für die tatsächliche Inanspruchnahme eines Mietfahrzeuges verpflichtet. Dies gilt für die Nachbesserung von Montagearbeiten als auch für alle anderen Mängel, die durch Nachbesserung behoben werden. Wir sind jedoch verpflichtet, den Kunden über alle die Verzögerung zu unterrichten, soweit dies möglich und zumutbar ist.

5. Gewährleistungsansprüche sowohl des Käufers als auch des Auftraggebers einer Montagearbeit verjähren innerhalb eines Jahres ab Lieferung oder Abnahme des Werkes.

§ 8 Haftungsbeschränkungen

1. Mit Ausnahme der hier unter § 7 geregelten Gewährleistung haftet die Braun Pedale GmbH in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit nach den gesetzlichen Bestimmungen, wobei ein möglicher Schadensersatzanspruch dabei auf den vertragstypischen, voraussehbaren Schaden begrenzt ist. Im Übrigen haftet die Braun Pedale GmbH nur nach dem Produkthaftungsgesetz, wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Die Haftung für Schäden durch den Liefer- oder Montagegegenstand an Rechtsgütern des Käufers- oder Auftraggebers, z.B. Schäden an anderen Sachen, ist jedoch ganz ausgeschlossen.

2. Käufer von Produkten der Braun Pedale GmbH, die die eingekauften Waren selbst einbauen oder montieren oder von Drittfirmen einbauen und montieren lassen, sind für diese Einbau- und Montagearbeiten selbst verantwortlich. Schadensersatz- oder Gewährleistungsansprüche gegen die Braun Pedale GmbH aufgrund solcher Arbeiten sind ausgeschlossen.

3. Ein von uns zu vertretener Mangel an der Kaufsache liegt nicht vor, wenn und soweit ein Mangel oder eine resultierende Störung darauf beruht, dass der Kunde die Einhaltung von technischen Rahmenbedingungen nicht sichergestellt hat, die in der Dokumentation und/ oder in den ergänzenden Unterlagen vorgegeben sind. Außerdem haften wir nicht bei natürlicher Abnutzung des Liefergegenstandes, fehlerhafter, unsachgemäßer oder nachlässiger Behandlung, Veränderung, Montage sowie Bedienung. Ebenso wenig bei fehlerhafter Beratung oder Einweisung durch den Kunden oder Dritte, übermäßige oder unsachgemäße Beanspruchung, ungeeignetem Aufstellort, für den Einsatz ungeeignete Betriebsmittel sowie ungeeignete Sicherung der Stromversorgung, chemische, elektrochemische oder elektrische Einflüsse, Witterungseinflüsse oder andere Natureinflüsse sowie höhere Gewalt.

4. Das Eignungs- und Verwendungsrisiko der Kaufsache trägt ausschließlich der Käufer. Die Fa. Braun Pedale GmbH haftet nur sofern dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde. Der Kunde hat, auch bei Weiterverkauf, auf die Einhaltung aller technischen Anforderungen und Rahmenbedingungen zu achten und dies zu dokumentieren.

Für Veränderungen durch die Montage der Doppelbedienung am Fahrzeug, die naturgemäß nach dem Stand der Technik für den ordnungsgemäßen Einbau einer Fahrschulpedalanlage notwendig sind (Veränderungen/Zuschnitt der Fahrzeug-Bodenbedeckung/Dämm-Material/Fzg.-Innenverkleidung/Heizungsteile oder sonstige Kunststoffteile/notwendige Bohrungen an den Originalteilen), haftet die Fa. Braun Pedale in keinem Fall. Die Kosten der Rückrüstung und Erneuerung trägt der Kunde. Der Kunde erkennt bei Auftragserteilung an, dass diese Veränderungen/Beschädigungen durch den Einbau erforderlich sind und sich hieraus keine Schadenersatzansprüche gegenüber der Fa. Braun Pedale GmbH ergeben.

5. Sofern die Ware Mängel aufweist, so sind wir berechtigt als Nacherfüllung die Mängel zu beseitigen oder mangelfreien Ersatz zu leisten. Erst wenn dies wiederholt fehlgeschlagen oder unzumutbar sein sollte und es sich nicht nur um einen unerheblichen Mangel handelt, ist der Kunde gemäß den gesetzlichen Vorschriften zum Rücktritt oder Minderung berechtigt. Hinsichtlich etwaiger Ersatzleistungen und Nachbesserungsarbeiten gilt eine Gewährleistungsfrist von 4 Monaten ab Lieferung bzw. Ausführungen der Leistungen, die aber mindestens bis zum Ablauf der Gewährleistungsfrist für unsere ursprüngliche Leistung läuft. Der Kunde ist verpflichtet, uns zur Vornahme aller notwendigen Nachbesserungen und Ersatzlieferungen in Abstimmung mit uns die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben. Für Schadensersatz haften wir bei ausdrücklicher Übernahme einer Garantie oder eines Beschaffungsrisikos, sowie wegen vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzungen. Bei grober Fahrlässigkeit ist die Schadenersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise

eintretenden Schaden begrenzt. Davon unberührt bleibt die Haftung wegen einer schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie bei unserer Inanspruchnahme nach dem Produkthaftungsgesetz.

6. Für leicht fahrlässig verursachte Sach- und Vermögensschäden haften wir nur im Falle der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, d.h. für Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Erfüllung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf. Dieser ist wiederum begrenzt auf den bei Vertragsabschluss vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden.

Bei einer unberechtigten Mängelanzeige durch den Käufer durch Einsendung/Hereingabe des Kaufgegenstand wird der Käufer von uns aufgefordert, innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zugang der Mitteilung den Liefergegenstand abzuholen oder uns zu erklären, dass er auf Kosten des Kunden zurückgesandt oder repariert werden soll.

Die Gewährleistungsfrist beträgt 1 Jahr ab Lieferung an den Kunden.

§ 9 Sonstige Haftung

Soweit sich aus diesen AVB einschließlich der nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt, haften wir bei einer Verletzung von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten nach den gesetzlichen Vorschriften. (2) Auf Schadensersatz haften wir – gleich aus welchem Rechtsgrund – im Rahmen der Verschuldenshaftung bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haften wir, vorbehaltlich gesetzlicher Haftungsbeschränkungen (z.B. Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten; unerhebliche Pflichtverletzung), nur a) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, b) für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in diesem Fall ist unsere Haftung jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt. (3) Die sich aus Abs. 2 ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten auch gegenüber Dritten sowie bei Pflichtverletzungen durch Personen (auch zu ihren Gunsten), deren Verschulden wir nach gesetzlichen Vorschriften zu vertreten haben. Sie gelten nicht, soweit ein Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware übernommen wurde und für Ansprüche des Käufers nach dem Produkthaftungsgesetz. (4) Wegen einer Pflichtverletzung, die nicht in einem Mangel besteht, kann der Käufer nur zurücktreten oder kündigen, wenn wir die Pflichtverletzung zu vertreten haben. Ein freies Kündigungsrecht des Käufers (insbesondere gem. §§ 650, 648 BGB) wird ausgeschlossen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Voraussetzungen und Rechtsfolgen.

§ 10 Verjährung

(1) Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Ansprüche aus Sach- und Rechtsmängeln ein Jahr ab Ablieferung. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme. (2) Handelt es sich bei der Ware um ein Bauwerk oder eine Sache, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden ist und dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat (Baustoff), beträgt die Verjährungsfrist gemäß der gesetzlichen Regelung 5 Jahre ab Ablieferung (§ 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB). Unberührt bleiben auch weitere gesetzliche Sonderregelungen zur Verjährung (insbes. § 438 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3, §§ 444, 445b BGB). (3) Die vorstehenden Verjährungsfristen des Kaufrechts gelten auch für vertragliche und außervertragliche Schadensersatzansprüche des Käufers, die auf einem Mangel der Ware beruhen, es sei denn die Anwendung der regelmäßigen gesetzlichen Verjährung (§§ 195, 199 BGB) würde im Einzelfall zu einer kürzeren Verjährung führen. Schadensersatzansprüche des Käufers gem. § 8 Abs. 2 Satz 1 und Satz 2(a)

sowie nach dem Produkthaftungsgesetz verjähren ausschließlich nach den gesetzlichen Verjährungsfristen.

§ 11 Sonstige Mängelansprüche des Käufers

(1) Für die Rechte des Käufers bei Sach- und Rechtsmängeln (einschließlich Falsch- und Minderlieferung sowie unsachgemäßer Montage oder mangelhafter Montageanleitung) gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist. In allen Fällen unberührt bleiben die gesetzlichen Sondervorschriften bei Endlieferung der unverarbeiteten Ware an einen Verbraucher, auch wenn dieser sie weiterverarbeitet hat (Lieferantenregress gem. §§ 478 BGB). Ansprüche aus Lieferantenregress sind ausgeschlossen, wenn die mangelhafte Ware durch den Käufer oder einen anderen Unternehmer, z.B. durch Einbau in ein anderes Produkt, weiterverarbeitet wurde.

(2) Grundlage unserer Mängelhaftung ist vor allem die über die Beschaffenheit der Ware getroffene Vereinbarung. Als Vereinbarung über die Beschaffenheit der Ware gelten alle Produktbeschreibungen und Herstellerangaben, die Gegenstand des einzelnen Vertrages sind oder von uns (insbesondere in Katalogen oder auf unserer Internet-Homepage) zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses öffentlich bekannt gemacht waren.

(2a) Es gelten die in der Vereinbarung über die Beschaffenheit der Ware geregelten Toleranzen bei der Fertigung und - sofern keine Toleranzen bei der Fertigung vereinbart worden sind - die marktüblichen Toleranzen bei der Fertigung, als vereinbart. Soweit die Fertigungstoleranzen nicht überschritten werden, liegt allein aufgrund des Überschreitens der Maße kein Mangel vor.

(2b) Unwesentliche, zumutbare Abweichungen in den Abmessungen und Ausführungen, insbesondere bei Nachbestellungen, berechtigen nicht zu Beanstandungen, es sei denn, dass die Einhaltung von Maßen und Farbtönen ausdrücklich vereinbart worden ist. Technische Verbesserungen sowie notwendige technische Änderungen gelten ebenfalls als vertragsgemäß, soweit sie keine Wertverschlechterung darstellen.

(2c) Schreibt der Käufer die Verwendung eines bestimmten Materials vor oder stellt er uns das zu verwendende Material zur Verfügung, haften wir nicht für daraus und damit entstehende Mängel und Schäden, die entweder an unserem Produkt entstehen oder zu Mängeln am herzustellenden Produkt führen. Wir übernehmen keine Prüfungspflicht bezüglich dieses Materials, die über die übliche Prüfung auf offensichtliche äußere Beschädigungen hinausgeht.

(3) Soweit die Beschaffenheit nicht vereinbart wurde, ist nach der gesetzlichen Regelung zu beurteilen, ob ein Mangel vorliegt oder nicht (§ 434 Abs. 1 S. 2 und 3 BGB). Für öffentliche Äußerungen des Herstellers oder sonstiger Dritter (z.B. Werbeaussagen), auf die uns der Käufer nicht als für ihn kaufentscheidend hingewiesen hat, übernehmen wir jedoch keine Haftung.

(4) Wir haften grundsätzlich nicht für Mängel, die der Käufer bei Vertragsschluss kennt oder grob fahrlässig nicht kennt (§ 442 BGB). Weiterhin setzen die Mängelansprüche des Käufers voraus, dass er seinen gesetzlichen Untersuchungs- und Rügepflichten (§§ 377, 381 HGB) nachgekommen ist. Bei Baustoffen und anderen, zum Einbau oder sonstigen Weiterverarbeitung bestimmten Waren hat eine Untersuchung in jedem Fall unmittelbar vor der Verarbeitung zu erfolgen. Zeigt sich bei der Lieferung, der Untersuchung oder zu irgendeinem späteren Zeitpunkt ein Mangel, so ist uns hiervon unverzüglich schriftlich Anzeige zu machen. In jedem Fall sind offensichtliche Mängel innerhalb von 5 Arbeitstagen ab Lieferung und bei der Untersuchung nicht erkennbare Mängel innerhalb der gleichen Frist ab Entdeckung schriftlich anzuzeigen. Versäumt der Käufer die ordnungsgemäße Untersuchung und/oder Mängelanzeige, ist unsere Haftung für den nicht bzw. nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß angezeigten Mangel nach den gesetzlichen Vorschriften ausgeschlossen.

(5) Ist die gelieferte Sache mangelhaft, können wir zunächst wählen, ob wir Nacherfüllung durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) leisten. Unser Recht, die Nacherfüllung unter den gesetzlichen Voraussetzungen zu verweigern, bleibt unberührt.

(6) Wir sind berechtigt, die geschuldete Nacherfüllung davon abhängig zu machen, dass der Käufer den fälligen Kaufpreis bezahlt. Der Käufer ist jedoch berechtigt, einen im Verhältnis zum Mangel angemessenen Teil des Kaufpreises zurückzubehalten.

(7) Der Käufer hat uns die zur geschuldeten Nacherfüllung erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, insbesondere die beanstandete Ware zu Prüfungszwecken zu übergeben. Im Falle der Ersatzlieferung hat uns der Käufer die mangelhafte Sache nach den gesetzlichen Vorschriften zurückzugeben. Die Nacherfüllung beinhaltet weder den Ausbau der mangelhaften Sache noch den erneuten Einbau, wenn wir ursprünglich nicht zum Einbau verpflichtet waren.

(8) Die zum Zweck der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten sowie ggf. Ausbau- und Einbaukosten tragen bzw. erstatten wir nach Maßgabe der gesetzlichen Regelung, wenn tatsächlich ein Mangel vorliegt. Andernfalls können wir vom Käufer die aus dem unberechtigten Mangelbeseitigungsverlangen entstandenen Kosten (insbesondere Prüf- und Transportkosten) ersetzt verlangen, es sei denn, die fehlende Mangelhaftigkeit war für den Käufer nicht erkennbar.

(9) In dringenden Fällen, z.B. bei Gefährdung der Betriebssicherheit oder zur Abwehr unverhältnismäßiger Schäden, hat der Käufer das Recht, den Mangel selbst zu beseitigen und von uns Ersatz der hierzu objektiv erforderlichen Aufwendungen zu verlangen. Von einer derartigen Selbstvornahme sind wir unverzüglich, nach Möglichkeit vorher, zu benachrichtigen. Das Selbstvornahmerecht besteht nicht, wenn wir berechtigt wären, eine entsprechende Nacherfüllung nach den gesetzlichen Vorschriften zu verweigern.

§ 12 Zahlung

1. Soweit keine abweichende schriftliche Vereinbarung vorliegt, sind alle Rechnungen nach Erhalt sofort ohne Abzug zahlbar. Im Falle von Montageleistungen tritt die Fälligkeit mit der Abnahme der Leistungen ein, sofern bei oder vor der Abnahme eine Rechnung übergeben wurde. Die Gewährung von Skonto gilt als ausgeschlossen.

2. Im Falle des Zahlungsverzuges des Käufers- oder des Auftraggebers eines Montageauftrages ist die Braun Pedale GmbH berechtigt 8% Zinsen über dem jeweils geltenden Basiszinssatz zu geltend zu machen. Der Zahlungsverzug tritt spätestens 7 Tage nach Rechnungserhalt ein.

3. Der Käufer oder Auftraggeber hat nur dann ein Recht zur Aufrechnung, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt sind oder seitens der Braun Pedale GmbH nicht bestritten werden.

4. Im Falle von Montagearbeiten steht der Braun Pedale GmbH ein Pfandrecht an den in deren Besitz gelangten Gegenständen zu. Das Pfandrecht kann auch wegen Forderungen aus früher durchgeführten Montagearbeiten, Lieferungen und sonstigen Leistungen geltend gemacht werden, soweit sie mit dem Vertragsgegenstand in Zusammenhang stehen. Für sonstige Ansprüche aus der Geschäftsverbindung der Vertragsparteien gilt das Pfandrecht nur, soweit diese unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

§ 13 Preise

Alle genannten Preise verstehen sich ab Werk der Fa. Braun Pedale GmbH zuzüglich Verpackung, Zoll, Versandkosten, Umsatzsteuer und Versicherung.

§ 14 Verpackung und Versand

1. Die Verpackung wird nach Produkthanforderung handelsüblich und nach unserem Ermessen erbracht. Die Fa. Braun Pedale GmbH verwendet hierfür stets Einwegverpackungen, deren Rücknahme ausgeschlossen ist.

2. Die Kosten für die Verpackung sowie alle weiteren Kosten der Lieferung trägt der Kunde. Die genannten Verpackungs- und Versandkosten geltend für die Lieferung durch einen Paketzusteller. Wählt der Kunde eine alternative Versandart, sind darüberhinausgehende Kosten in voller Höhe vom Käufer zu tragen.

§ 15 Rücknahme und Umtausch

1. Eine Rücknahme ist innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum nur bei vorliegen wichtiger Gründe möglich. Zur Deckung der Kosten der Lieferung wird dem Kunden eine Stornierungsgebühr in Höhe von 20% des Warenwertes berechnet. Ein Umtausch ist innerhalb von 14 Tagen nach Lieferung nur möglich, wenn die gelieferte Ware unverändert und unbeschädigt zurückgegeben wird. Sämtliche Kosten der Rücksendung (Verpackung/Versand) sind vom Kunden zu tragen.

§ 16 Übergang der Gefahr

1. Die Gefahr geht auf den Kunden über, sobald die Ware unser Werk/Lager verlassen hat.

§ 17 Eigentumsvorbehalt

1. Bis zur vollständigen Bezahlung aller unserer gegenwärtigen und künftigen Forderungen aus dem Kaufvertrag und einer laufenden Geschäftsbeziehung (gesicherte Forderungen) behalten wir uns das Eigentum an den verkauften Waren vor.

Die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren dürfen vor vollständiger Bezahlung der gesicherten Forderungen weder an Dritte verpfändet, noch zur Sicherheit übereignet werden. Der Käufer hat uns unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt oder soweit Zugriffe Dritter (z.B. Pfändungen) auf die uns gehörenden Waren erfolgen. Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers, insbesondere bei Nichtzahlung des fälligen Kaufpreises, sind wir berechtigt, nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurückzutreten oder/und die Ware auf Grund des Eigentumsvorbehalts heraus zu verlangen. Das Herausgabeverlangen beinhaltet nicht zugleich die Erklärung des Rücktritts; wir sind vielmehr berechtigt, lediglich die Ware heraus zu verlangen und uns den Rücktritt vorzubehalten. Zahlt der Käufer den fälligen Kaufpreis nicht, dürfen wir diese Rechte nur geltend machen, wenn wir dem Käufer zuvor erfolglos eine angemessene Frist zur Zahlung gesetzt haben oder eine derartige Fristsetzung nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist. Der Käufer ist bis auf Widerruf befugt, die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren im ordnungsgemäßen Geschäftsgang weiter zu veräußern und/oder zu verarbeiten. In diesem Fall gelten ergänzend die nachfolgenden Bestimmungen. Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auf die durch Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung unserer Waren entstehenden Erzeugnisse zu deren vollem Wert, wobei wir als Hersteller gelten. Bleibt bei einer Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung mit Waren Dritter deren Eigentumsrecht bestehen, so erwerben wir Miteigentum im Verhältnis der Rechnungswerte der verarbeiteten, vermischten oder verbundenen Waren. Im Übrigen gilt für das entstehende Erzeugnis das Gleiche wie für die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware. Die aus dem Weiterverkauf der Ware oder des Erzeugnisses entstehenden Forderungen gegen Dritte tritt der Käufer schon jetzt insgesamt bzw. in Höhe unseres etwaigen Miteigentumsanteils gemäß vorstehendem Absatz zur Sicherheit

an uns ab. Wir nehmen die Abtretung an. Die genannten Pflichten des Käufers gelten auch in Ansehung der abgetretenen Forderungen. Zur Einziehung der Forderung bleibt der Käufer neben uns ermächtigt. Wir verpflichten uns, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen uns gegenüber nachkommt, kein Mangel seiner Leistungsfähigkeit vorliegt und wir den Eigentumsvorbehalt nicht durch Ausübung eines Rechts gem. Abs. 3 geltend machen. Ist dies aber der Fall, so können wir verlangen, dass der Käufer uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldner (Dritten) die Abtretung mitteilt. Außerdem sind wir in diesem Fall berechtigt, die Befugnis des Käufers zur weiteren Veräußerung und Verarbeitung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren zu widerrufen. Übersteigt der realisierbare Wert der Sicherheiten unsere Forderungen um mehr als 10%, werden wir auf Verlangen des Käufers Sicherheiten nach unserer Wahl freigeben.

§ 18 Urheberrecht

Das Urheberrecht und das Eigentum an Konstruktionszeichnungen, Daten, CAM-Daten, Technologiedaten sowie an allen urheberrechtsfähigen Leistungen, die wir für den Käufer erbringen, verbleibt bei uns, soweit nichts anderes vereinbart wird.

§ 19 Gerichtsstand

1. Erfüllungsort für sämtliche vertraglichen Ansprüche und Obliegenheiten ist der Geschäftssitz der Braun Pedale GmbH in Untermünkheim-Kupfer.
2. Für diese AGB und die Vertragsbeziehung zwischen uns und dem Käufer gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss internationalen Einheitsrechts, insbesondere des UN-Kaufrechts.
3. Ist der Käufer Kaufmann iSd Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher – auch internationaler Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten unser Geschäftssitz in 74547 Untermünkheim-Kupfer. Entsprechendes gilt, wenn der Käufer Unternehmer iSv § 14 BGB ist. Wir sind jedoch in allen Fällen auch berechtigt, Klage am Erfüllungsort der Lieferverpflichtung gemäß diesen AGB bzw. einer vorrangigen Individualabrede oder am allgemeinen Gerichtsstand des Käufers zu erheben. Vorrangige gesetzliche Vorschriften, insbesondere zu ausschließlichen Zuständigkeiten, bleiben unberührt.

§ 20 Schlussbestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages mit dem Käufer oder Auftraggeber ganz oder teilweise unwirksam sein, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die ganz oder teilweise unwirksame Regelung soll durch eine Regelung ersetzt werden, deren wirtschaftlicher Erfolg dem der unwirksamen möglichst nahekommt.

§ 21 Datenschutzerklärung

Die Braun Pedale GmbH beachtet den Grundsatz der zweckgebundenen Datenerhebung und Datenverarbeitung. Die vom Vertragspartner zur Verfügung gestellten personenbezogenen Daten werden nur zur Erfüllung des jeweiligen Vertragszwecks verarbeitet und genutzt. Eine Weitergabe der Kundendaten an Dritte außerhalb der Vertragszweckerfüllung erfolgt nicht.

Der Vertragspartner erhält unter info@braun-pedale.de Auskunft über seine gespeicherten und verarbeiteten personenbezogenen Daten.

Stand Mai 2023